



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüt- tenstadt

Besuch vom 16. Oktober 2015 (Nachfolgebesuch)

Az.: 234-BB/1/15

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherter Haftraum ohne gefährdende Gegenstände	3
II	Zugangsuntersuchung	4
E	Weitere Vorschläge	4
I	Personal	4
II	Beschäftigungsmöglichkeiten	5
III	Gefängnischarakter.....	5

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter führte am 16. Oktober 2015 einen Nachfolgebesuch in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt durch. Die Länderkommission besuchte die Einrichtung erstmals am 18. März 2013 und machte auf einige Missstände aufmerksam. Der erneute Besuch sollte nun insbesondere der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Mängel beseitigt wurden.

In Eisenhüttenstadt befindet sich sowohl die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge als auch die Abschiebungshafteinrichtung. Die Abschiebungshafteinrichtung verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 108 Plätzen. Es stehen vier Abteilungen zur Verfügung: zwei für männliche, eine für weibliche Abschiebungshäftlinge und eine für Paare / Familien. Die Einrichtung ist zuständig für den Vollzug der Abschiebungshaft im Land Brandenburg sowie auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen für andere Bundesländer (Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nord-

rhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Zudem wird dort durch die Bundespolizei angeordnete Abschiebungshaft vollstreckt. Nach der Gewahrsamsordnung werden auch Personen ab 16 Jahren zum Vollzug der Abschiebungshaft aufgenommen. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Einrichtung mit fünf männlichen Abschiebungshäftlingen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Abschiebungshafteinrichtung am Vortag bei dem stellvertretenden Abteilungsleiter der Abteilung 2 im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg an. Sie traf gegen 9:30 Uhr in der Einrichtung ein und wurde vom Einrichtungsleiter, der gleichzeitig Leiter der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg ist, in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie verschiedene Abteilungen der Einrichtung, darunter auch den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, den Freistundenhof und ein Besucherzimmer. Sie führte ein vertrauliches Gespräch mit einem Abschiebungshäftling. Zudem sprach die Delegation mit der Krankenschwester, der Psychologin, der Sozialpädagogin sowie der Schichtleiterin am Besuchstag. Die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

C Positive Beobachtungen

Insgesamt hatte die Länderkommission einen positiven Eindruck von der Abschiebungshafteinrichtung, insbesondere vom Umgang mit den Abschiebungshäftlingen. Das Personal erscheint überaus engagiert, was sich zum Beispiel an der Nutzung einer bebilderten Einkaufsliste zeigt, die bei Verständigungsschwierigkeiten eingesetzt wird.

Die Einrichtung scheint nunmehr vor allem im Bereich der Fachdienste mit einer Sozialpädagogin und einer Psychologin in Vollzeit ausreichend ausgestattet, sofern diese ihren Dienst ausschließlich in der Abschiebungshafteinrichtung versehen und nicht vorrangig in der Erstaufnahmeeinrichtung tätig sind. Darüber hinaus versieht eine Krankenschwester sowie zwei Mal wöchentlich ein Vertragsarzt seinen Dienst in der Einrichtung.

Positiv bewertet wird auch, dass das Erstgespräch im Rahmen der Aufnahme nicht mehr lediglich mit der diensthabenden Schichtleitung geführt wird, sondern dass, entsprechend des *Konzeptes für die psychosoziale Betreuung in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg* aus dem Jahre 2014, für das Erstgespräch spätestens an dem der Aufnahme folgenden Tage neben der Schichtleitung auch die Sozialarbeiterin verantwortlich ist. Diese überprüft mit Hilfe eines Screeningtestes, ob darüber hinaus die Hinzuziehung der Psychologin erforderlich ist.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherter Haftraum ohne gefährdende Gegenstände

Aufgrund der weiterhin geringen Nutzung der besonders gesicherten Hafträume sowie der darin befindlichen Fixierungsmöglichkeiten wurde ein besonders gesicherter Haftraum zurückgebaut.¹ Damit verfügt die Einrichtung nur noch über *einen* besonders gesicherten Haftraum. Dieser kann

¹ Der besonders gesicherte Haftraum wurde im laufenden und im letzten Jahr nicht belegt, von der Fixierungsmöglichkeit wurde seit 2010 kein Gebrauch mehr gemacht.

videoüberwacht werden. Die Kameras gewähren einen uneingeschränkten Einblick in den Toilettenbereich.

Vor Ort empfahl die Länderkommission, den Einblick in den Toilettenbereich einzuschränken, beispielsweise durch Verpixelung. Die Länderkommission nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass diese Empfehlung umgehend umgesetzt wurde. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 informierte der Einrichtungsleiter darüber, dass die Überwachungskamera im Toilettenbereich abgeklebt wurde, so dass kein uneingeschränkter Einblick mehr möglich ist.

II Zugangsuntersuchung

Nach Aussage des Einrichtungsleiters und der Schichtleiterin werden Abschiebungshäftlinge bei der Zugangsuntersuchung unter vollständiger Entkleidung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des externen Sicherheitsdienstes durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Wegen des besonderen Gewichtes von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten berühren, hat dieser Anspruch auf besondere Rücksichtnahme.² Diese Wertung liegt auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zugrunde: Mit Entkleidungen verbundene Durchsuchungen können danach durch die Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt zwar gerechtfertigt sein, müssen aber in schonender Weise und nicht routinemäßig und unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen durchgeführt werden.³

Aus diesem Grunde sollte stets eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung getroffen werden.

E Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Personal

Die Länderkommission stellte bei ihrem Besuch im Jahre 2013 fest, dass es sich beim Personal der Einrichtung um Angestellte eines Sicherheitsdienstes handelte und empfahl, bei zukünftigen Personalentscheidungen darauf zu achten, dass zumindest ein Teil des Personals im allgemeinen Vollzugsdienst ausgebildet und im Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen geschult ist. Darüber hinaus empfahl die Länderkommission, für das vorhandene Personal Fortbildungsangebote bezüglich des Umgangs mit Personen in Gewahrsam zu schaffen. Bei ihrem jetzigen Nachfolgebefuch stellte die Besuchsdelegation fest, dass, neben Verwaltungsbeamtinnen und -beamten des mittleren nicht-technischen Dienstes (Schichtleitung), auch weiterhin ein externer Sicherheitsdienst für verschiedene Aufgaben in der Abschiebungshafteinrichtung zuständig ist. Nach Auskunft des Einrichtungsleiters werden aber alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Personen im Gewahrsam geschult.

² Vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08; Beschluss vom 10. Juli 2013 - 2 BvR 2815/11.

³ Siehe Jahresbericht der Nationalen Stelle 2014, S. 29.

Die Länderkommission empfiehlt auch weiterhin, bei Personalentscheidungen darauf zu achten, dass zumindest ein Teil des Personals im allgemeinen Vollzugsdienst ausgebildet wurde.

II Beschäftigungsmöglichkeiten

Die Länderkommission begrüßt die Erweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten seit ihrem Besuch im Jahre 2013.

Die Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung wurden durch die Anschaffung von weiteren Fitnessgeräten verbessert. Der Nutzung abträglich scheint der Länderkommission allerdings die Anordnung der zwingenden Durchsuchung nach jeder Benutzung der Kraftmaschine.

Die Aufschlusszeiten der Einrichtung sind weiterhin großzügig bemessen, von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Trotzdem haben die Abschiebungshäftlinge offiziell lediglich eineinhalb Stunden am Tag Hofgang. Nach Auskunft des Einrichtungsleiters wird diese Zeit, je nach Bedarf und Möglichkeit, flexibel gehandhabt und verlängert. Die Länderkommission empfiehlt, vor allem angesichts der andauernden geringen Belegung, den Hofgang flexibler zu gestalten und den zeitlichen Rahmen auch offiziell zu erweitern.

Darüber hinaus empfahl die Länderkommission bereits 2013, Möglichkeiten zu schaffen, sich selbst in einer Küche Mahlzeiten zubereiten zu können, da sich insbesondere in Abschiebungshafteinrichtungen Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen und somit auch sehr unterschiedlichen Essgewohnheiten befinden. Die Länderkommission hält an der Empfehlung fest, eine Möglichkeit zu schaffen, sich selbst in einer Küche Mahlzeiten zubereiten zu können.

III Gefängnischarakter

Auch weiterhin hat die Einrichtung, insbesondere aufgrund des Stacheldrahtzauns, mit dem das Gelände umschlossen ist sowie den Vergitterungen an den Fenstern, einen ausgeprägten Gefängnischarakter. Die Länderkommission regt daher weiterhin an, einen Rückbau der Sicherungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Die Unterbringung in einer Abschiebungshafteinrichtung dient nicht der Bestrafung, sondern der Sicherung und Vorbereitung der Abschiebung. Daher sollte der Gesamtcharakter der Einrichtung nicht dem eines Gefängnisses gleichen. Die notwendigen baulichen Sicherungsmaßnahmen sollten zumindest optisch zurückhaltend und die Einrichtung möglichst wohnlich und offen gestaltet sein.

Wiesbaden, 17. Dezember 2015